Arzt – Werbung – Öffentlichkeit

BÄK informiert zum ärztlichen Werberecht

Ärztinnen und Ärzte dürfen die Öffentlichkeit über ihre Berufstätigkeit, ihre Qualifikation und ihre Leistungsangebote informieren. Das ursprüngliche restriktive Werbeverbot wurde insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts relativiert. Das ärztliche Werberecht hat seitdem eine zunehmende Liberalisierung erfahren. Im Zuge der Anpassung des Berufsrechts durch die Neufassung des § 27 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) hatte die Bundesärztekammer erstmals im Jahr 2004 Hinweise und Erläuterungen zum ärztlichen Werberecht veröffentlicht.

© picture alliance / Arts

Rechtliche Rahmenbedingungen

Neben dem Berufsrecht werden die Grenzen ärztlicher Werbung durch das Heilmittelwerbegesetz (HWG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gezogen. Die Novellierung des HWG im Jahr 2012 hat dazu geführt, dass manche Werbebeschränkungen aufgehoben, andere konkretisiert wurden. Teilweise gelten auch weiterhin hohe Anforderungen an ärztliche Werbemaßnahmen. In Verbindung mit dem UWG drohen bei Verstößen teilweise gravierende Sanktionen, die bei irreführender Werbung bis zu Freiheitsstrafen reichen können.

Vor dem Hintergrund der Gesetzgebung und der dynamischen Entwicklung der Rechtsprechung zum ärztlichen Werberecht erfolgte die Neufassung der Hinweise und Erläuterungen „Arzt – Werbung – Öffentlichkeit“ (*). Sie soll Ärzten einen prägnanten Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen ärztlicher Werbung geben. Die Grenze zulässiger Werbung verläuft nach wie vor dort, wo das Vertrauen in die Integrität des Arztberufs, insbesondere durch anpreisende oder irreführende Werbung, in Gefahr gerät. Die vorliegende Neufassung stellt die verschiedenen Rechtsgrundlagen in den Kontext der aktuellen Rechtsprechung und erläutert und illustriert sie an konkreten Fallbeispielen. Darüber hinaus werden typische Konstellationen und Fragestellungen von besonderer praktischer Relevanz und Aktualität gesondert dargestellt und erläutert. Hierbei wurde auch auf die zunehmende Werbung im Internet mit Pauschalpreisen oder Gutscheinen für ärztliche Leistungen eingegangen. ■

(*) www.baek.de/TB17/Werbung